

Eigenstromnutzung aus EEG-Anlage nach 1.8.2014 – Was müssen Bestandsanlagen nach dem neuen EEG 2014 beachten



Einführung

Seit 1. August 2014 gilt das EEG 2014 nicht nur für neue EEG-Anlagen, sondern auch für alle Bestandsanlagen, die bereits vor 01.08.14 in Betrieb genommen wurden. Die Regelungen der EEG 2012 und 2009 sind im Wesentlichen komplett aufgehoben. Für alle EEG-Anlagen, die ihren Strom nicht vollständig unter Geltendmachung der EEG-Mindestvergütungssätze in das Netz einspeisen, sondern die entweder selbst (z.B. Rührwerksstrom bei Biogasanlagen) Strom nutzen oder dieser durch einen anderen Betriebszweig oder fremde Dritte verbraucht wird, gelten ab heute die Regelungen der §§ 61 und 74 EEG 2014.



Grundsatz der EEG-Umlagepflicht

Grundsätzlich gilt nach § 60 EEG 2014, dass jeder der 4 Übertragungsnetzbetreiber von jedem Elektrizitätsversorger die EEG-Umlage verlangen kann; die Elektrizitätsversorger ihrerseits verlangen über die Stromrechnung diese Umlage wieder vom Letztverbraucher ersetzt, so dass im Ergebnis jeder Letztverbraucher von Strom hierfür grundsätzlich die EEG-Umlage zu bezahlen hat.

Nach dem bisher geltenden EEG 2012 waren insoweit Letztverbraucher von der EEG-Umlagepflicht befreit, sofern sie selbst ihren erzeugten Strom ohne Netzdurchleitung oder in unmittelbarer räumlicher Nähe verbraucht haben. Diese Regelung ist seit heute aufgehoben.

Grundsatz der EEG-Umlagepflicht auch für Eigenversorgung

Stattdessen schreibt § 61 Abs. 1 EEG 2014 fest, dass nunmehr grundsätzlich auch für die Eigenversorgung ein Teil der EEG-Umlage zu zahlen ist. Für Eigenversorgung im Jahr 2014 sind dies 30 %, im Jahr 2016 35 % und ab 01.01.2017 40 % der EEG-Umlage. Damit ist die Eigenversorgung dem Grundsatz nach seit 01.08.2014 nicht mehr EEG-Umlagebefreit.



Newsletter-Abo

Wenn Sie regelmäßig aktuelle Informationen zum EEG und anderen Rechtsgebieten erhalten möchten, können Sie auf www.paluka.de kostenfrei unsere Newsletter abonnieren.

Ausnahmetatbestände des § 61 Abs. 2 EEG 2014

§ 61 Abs. 2 beinhaltet 4 Ausnahmetatbestände, bei denen die EEG-Umlagepflicht komplett entfallen soll. Dies ist der Fall bei folgenden 4 Fallgestaltungen:

- Kraftwerkseigenverbrauch: wenn der Strom in Neben- und Hilfsanlagen einer EEG-Anlage erzeugt wird (Vorsicht: eng auszulegen, bei Biogasanlagen nur das BHKW, nicht die Fermenter-Rührwerke).
- Der Eigenversorger ist weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen: Das dürfte für die klassischen EEG-Anlagen bisher kaum greifen.
- Der Eigenversorger versorgt sich zu 100 % (!) aus erneuerbaren Energien und für den nicht selbst verbrauchten Strom aus der EEG-Anlage wird keine EEG-Vergütung geltend gemacht: Auch solche Fälle sind bisher aus der Praxis kaum bekannt.
- Die Anlage hat maximal 10 kW installierte Leistung und im Kalenderjahr werden maximal 10 MWh selbst verbraucht: Da die meisten EEG-Anlagen deutlich über 10 kW haben, greift auch dieser Tatbestand hier eher selten. Zudem wird zu beachten sein, dass mehrere Anlagen, die innerhalb von 12 Kalendermonaten in räumlicher Nähe in Betrieb genommen wurden, hier zusammengefasst werden (wird v.a. bei PV-Anlagen greifen).



Ausnahmetatbestand: Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 3 EEG 2014

Keine EEG-Umlagepflicht besteht bei sog. Bestandsanlagen unter 3 Voraussetzungen:

- Der Letztverbraucher betreibt die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger,
- der Letztverbraucher verbraucht den Strom selbst und
- der Strom wird nicht durch ein Netz durchgeleitet oder er wird im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht.

Als **Bestandsanlage** sind alle Stromerzeugungsanlagen anzusehen, die vor **01.08.2014** als Eigenerzeuger unter Einhaltung der vorgenannten 3 Voraussetzungen betrieben wurden; dies gilt so lange, bis die Anlage am selben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt wird und hierdurch die installierte Leistung nicht um mehr als 30 % erhöht wird.

Im Ergebnis ist also entscheidend, ob bereits vor dem Stichtag 1.8.2014 eine Eigenversorgung vorgelegen hat oder nicht. Hierbei stellt das Gesetz nicht auf einen bestimmten Stichtag ab, so dass nach unserer Auffassung diese Eigenversorgung mitunter auch schon vor längerer Zeit erfolgt sein kann. Ebenfalls stellt das Gesetz nicht auf einen bestimmten Umfang ab, so dass allein entscheidend die Frage ist, ob überhaupt Eigenstromnutzung erfolgt ist; wenn ja, kann die Anlage demnach künftig ggf. sogar zu 100 % den Strom zur Eigennutzung einsetzen, ohne dass EEG-Umlage anfallen würde.

Vorsicht: Was ist Eigenversorgung?

Der Begriff der Eigenversorgung wird in der Praxis häufig missverstanden: Vereinfacht ausgedrückt liegt eine Eigenversorgung vor, wenn ein und dieselbe natürliche oder juristische Person den Strom sowohl erzeugt, als auch selbst verbraucht (und dass dies zudem ohne Netzdurchleitung oder in räumlicher Nähe erfolgt). Der klassische Fall, dass etwa eine Windenergieanlage oder Biogasanlage von einer GmbH & Co. KG betrieben wird und der einzige Gesellschafter dieser KG sein neben der Anlage befindliches privates Wohnhaus versorgt, reicht also nicht: Die KG und

der Gesellschafter sind juristisch gesehen unterschiedliche Personen, ein Eigenverbrauch scheidet aus.



Umfassende Meldepflichten

Alle Anlagenbetreiber, also auch Betreiber von Bestandsanlagen, die Eigenversorgung betreiben, treffen ab 01.08.14 umfassende Meldepflichten (§ 74 EEG 2014): Eigenversorger müssen grundsätzlich ihrem Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich die selbst verbrauchte Strommenge elektronisch mitteilen und zudem bis 31.05. des Folgejahres die Endabrechnung für das Vorjahr vorlegen. Diese Pflicht gilt in 2 Fällen nicht:

- Soweit Strom aus Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 3 (siehe hierzu oben) verbraucht wird oder
- soweit Strom in Anlagen aus weniger als 10 kW installierter Leistung verbraucht wird (§ 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014).

Wer zur Meldung verpflichtet ist und dieser Meldung nicht nachkommt, hat 100 % (!) der EEG-Umlage zu bezahlen (§ 61 Abs. 1 EEG 2014).

Vereinfacht dargestellt gilt die Meldepflicht für die Strommengen, die

- fremden Dritten geliefert werden (z.B. dem Nachbarn),
- außerhalb der eigenen Betreibergesellschaft verbraucht werden (Beispiel: Anlage wird von GmbH & Co.KG betrieben, Strom wird vom Geschäftsführer verbraucht),

- Kraftwerkseigenverbrauch darstellen (i.S.d. § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014),
- Eigenversorgung darstellen und der Eigenversorger hierbei weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen ist (§ 61 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2014),
- einer 100%-igen Eigenversorgung aus erneuerbaren Energien dienen und wenn für den nicht benötigten Anlagenstrom keine EEG-Vergütung geltend gemacht wird (§ 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014).

Keine Meldepflicht besteht,

- wenn die Eigenverbrauchsanlage bereits vor 01.08.2014 für eine tatsächliche Eigenversorgung (Erzeuger = Verbraucher, Personenidentität!) betrieben wurde, sofern der Strom nach 01.08.14 nach wie vor für die Eigenversorgung benötigt wird,
- der aus einer Anlage mit höchstens 10 kW installierter Leistung stammt und der Verbrauch 10 MWh im Jahr nicht übersteigt.



Vorsicht ist in zweierlei Hinsicht geboten:

1. Wer meldepflichtig ist und dieser Meldepflicht nicht nachkommt, muss für den Strom 100 % EEG-Umlage zahlen!
2. Eigentlich wäre derjenige, der bereits vor 01.08.2014 Eigenversorgung betrieben hat, für den entsprechenden Strom gänzlich von der Meldepflicht befreit. Problematisch ist jedoch, dass nach § 61 Abs. 2 Nummer 1 EEG 2014 derjenige, der einen Kraftwerkseigenverbrauch durchführt, gleichwohl meldepflichtig bleibt. Im Regelfall werden diese beiden Tatbestände

zusammenfallen, wer also beispielsweise vor 01.08.2014 die Rührwerke seiner Biogasanlage mit Eigenstrom versorgt hat und dies nun weiter tut, wird auch den nötigen BHKW-Strom selbst erzeugen. Letzterer ist jedoch Kraftwerkseigenverbrauch, der zwar umlagebefreit ist, jedoch entsprechend gemeldet werden muss. Vor diesem Hintergrund ist - im Hinblick auf die drohende Sanktion einer 100-prozentigen EEG Umlagepflicht - anzuraten, unter Hinweis auf die Umlagebefreiung den selbst verbrauchten Strom generell zu melden.

Vorsicht: Eigenverbrauch muss zeitgleich erfolgen

Eigenverbrauch liegt nach § 61 Abs. 7 EEG 2014 nur vor, wenn der erzeugte Strom zeitgleich (!) verbraucht wird. Eine Bilanzierung ist also nicht zulässig. Beispiel: Eine PV-Anlage erzeugt tagsüber 10 kWh Strom, der Anlagenbetreiber verbraucht in der Nacht ebenfalls 10 kWh. Obwohl hier „bilanziell“ am selben Tag dieselbe Strommenge erzeugt und verbraucht wurde, liegt keinerlei Eigenverbrauch vor, da dieser voraussetzt, dass die erzeugten kWh zeitgleich vom Anlagenbetreiber selbst verbraucht werden.

Um dies sicherzustellen, gibt es zwei Möglichkeiten: Die teure Variante erfordert zwei Lastgangzähler mit 15-Minuten-Intervall, einen beim Verbraucher und einen beim Erzeuger. Hierdurch kann abgeglichen werden, welche kWh zeitgleich erzeugt und verbraucht wurden bzw. welche diese Vorgabe nicht erfüllen. Die zweite Möglichkeit besteht darin, technisch sicherzustellen, dass Erzeugung und Verbrauch zeitgleich stattfinden (z.B. Rührwerk wird nur über Direktkabel vom BHKW versorgt).

Vorsicht: Notwendigkeit zusätzlicher Zähler

§ 61 Abs. 6 EEG 2014 schreibt vor, dass umlagepflichtiger Strom mit einer geeichten Messeinrichtung erfasst sein muss. Jeder, der also der oben dargestellten Meldepflicht unterliegt, sollte also für jeden entsprechenden Stromverbrauch einen geeichten Zähler vorhalten.

Jedoch empfiehlt es sich, generell den gesamten in der Anlage erzeugten Strom eichrechtlich zu erfassen: Grundsätzlich verfügt jede EEG-Anlage

über einen geeichten Zähler am Einspeisepunkt, nach dem sich die EEG-Vergütung orientiert. Sofern eine EEG-Anlage vor dieser Einspeisung in das Netz sich selbst oder andere mit Strom versorgt hat, ist bislang häufig keine geeichte Messeinrichtung vorhanden gewesen. Dies erscheint nunmehr problematisch, insbesondere bei Anlagen, die nach der Bemessungsleistung vergütet werden (Wasserkraft, Deponie-, Klär- und Grubengas; Biomasse, Biogas): Bis 31.07.2014 wurde die Bemessungsleistung definiert als die in das Netz *ingespeiste* Leistung, d. h., wenn vorher Strom für die Eigenversorgung abgezweigt wurde, war dies für die Einstufung in die einzelnen Vergütungsschwellen unschädlich. § 5 Nr. 4 EEG 2014 stellt jetzt bei der Definition der Bemessungsleistung hingegen auf die *erzeugte* Strommenge ab. Wenn also eichrechtlich nicht klar erfasst ist, welche Strommenge erzeugt ist, könnte der Netzbetreiber bei der Geltendmachung der EEG-Vergütung durchaus Probleme machen.

Vor diesem Hintergrund ist jedem Anlagenbetreiber, der Vergütung gestaffelt nach Bemessungsleistung erhält und nicht 100 % des produzierten Stroms einspeist, dringend anzuraten, über eine geeichte Messeinrichtung die tatsächlich erzeugte Strommenge neben der tatsächlich eingespeisten Menge zu erfassen.



FAZIT

Die EEG-umlagebefreite Eigenversorgung ist seit 01.08.2014 nur noch sehr eingeschränkt möglich. Um diese Umlagebefreiung nicht zu verlieren, müssen viele neue Vorgaben eingehalten werden, insbesondere wird es im Regelfall nötig sein, zusätzliche geeichte Zähler zu installieren und seiner Meldepflicht nach § 74 EEG 2014 nachzukommen.

AUTOR



Dr. Helmut Loibl

Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht

Dr. Helmut Loibl ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Partner von Paluka Sobola Loibl & Partner Rechtsanwälte mit Sitz in Regensburg. Zusammen mit seinem Team von mehreren auf das EEG spezialisierten Anwälten berät und vertritt er seit über 10 Jahren deutschlandweit Betreiber, Hersteller, Planer und Investoren von regenerativen Energieerzeugungsanlagen in den Bereichen Biogas, Biomasse, Photovoltaik, Windenergie, Geothermie und Wasserkraft. Den Schwerpunkt bildet hierbei die rechtliche

Beratung und Vertretung von Biogas-, Windenergie- und Solaranlagen.

Inhalte der Beratung sind sämtliche EEG-Fragen (Vergütung, Netzanschluss, Anlagenbegriff; Anlagenerweiterung usw.), die Begleitung von Genehmigungs-, Bebauungsplan- und Baumängelverfahren sowie Kauf- und Verkaufsvorgängen (einschließlich Due Diligence und Risk Management), die Gründung von Betreibergesellschaften sowie die Gestaltung und Prüfung aller notwendigen Verträge. Aktuell steht die Direktvermarktung von EEG-Strom im Fokus.

Dr. Helmut Loibl ist Mitglied des Juristischen Beirates des Bundesverbandes Windenergie, Sprecher des Juristischen Beirates beim Fachverband Biogas und Mitglied in der Gesellschaft für Umweltrecht. Zudem ist er als Autor von Fachbeiträgen und als Fachreferent zum Thema Erneuerbare Energien sowie als Ausbilder von Rechtsreferendaren und als Mitglied des Prüfungsausschusses für Fachagrarwirte Erneuerbare Energien aktiv.

Unsere Leistungen für
Biogasunternehmen

Unsere Abteilung Erneuerbare Energien berät und vertritt unter Leitung von Dr. Helmut Loibl seit über 10 Jahren bundesweit Betreiber, Hersteller, Planer und Investoren von Biogasanlagen. Das aus hochspezialisierten Rechtsanwälten bestehende Team kennt die rechtlichen Bedürfnisse der Biogasbranche ganz genau und verfügt über die notwendigen Fachkenntnisse in Kombination mit langjähriger Praxiserfahrung. Für eine optimale Mandatsbetreuung arbeiten wir zudem bei Bedarf eng mit einem Netzwerk von Gutachtern, Planern und Sachverständigen zusammen.

Unsere Leistungen für Sie:

Beratung in sämtlichen EEG-Fragen: Anlagengestaltung, Vergütungsoptimierung, Einzelfragen zu den Boni, Anlagenbegriff und Satelliten-BHKW u.v.m.

Netzanschlussprobleme: Richtiger Verknüpfungspunkt, Kostentragungsfragen einschließlich Vertragsprüfung; Netzanschluss-, Einspeiseverträge und Einspeisemanagement; Netzabschaltung und Rechtsfolgen.

Umfassende Begleitung von Gasaufbereitungs- und Gaseinspeiseprojekten: Gasnetzanschluss, Vertragsgestaltung, Verhandlungen mit dem Netzbetreiber etc.

Komplette Begleitung von Genehmigungsverfahren: Baurecht, BImSchG, Privilegierungsfragen, Verhandlungen mit Behörden, gerichtliche Genehmigungsdurchsetzung, Abwehr von Nachbarklagen.

Begleitung von Baugebietsausweisungen: »Sondergebiet Erneuerbare Energien«.

Gesellschaftsrechtliche Gestaltung: Gründung GmbH, GmbH & Co. KG, AG, Aufteilung in Besitz- und Betriebsgesellschaft aus Haftungsgründen etc.

Vertragsgestaltung und Vertragsprüfung: Wärme-, Substrat-, Gülle-, Rohgas-, Biomethanlieferverträge, Kauf- und Herstellungsverträge von Anlagen bzw. Komponenten u.v.m.

Mängelgewährleistung: Bei Anlagen und Anlagenkomponenten.

Bearbeitung energiesteuerrechtlicher Fragen.

Begleitung von Kauf-/Verkaufsvorgängen von Biogasprojekten: Unternehmenskauf, Share Deal, Asset Deal etc., Due Diligence.

Risk Management: Prüfungen von Biogasprojekten für Investoren und Finanzierer.

IHRE ANSPRECHPARTNER



Dr. Helmut Loibl
Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht



Susanne Lindenberger
Rechtsanwältin



Susanne Bausch
Rechtsanwältin



Marc Bruck
Rechtsanwalt



Christian Wenzel
Rechtsanwalt

Paluka
Sobola



Loibl &
Partner
Rechtsanwälte

Paluka Sobola Loibl & Partner
Rechtsanwälte
Prinz-Ludwig-Straße 11
93055 Regensburg

Tel: 0941 58 57 1-0
Fax 0941 58 57 1-14

info@paluka.de
www.paluka.de

Partnerschaftsgesellschaft | Amtsgericht Regensburg PR39